

## **Satzung des Tesching -Schützenvereins Igelshieb 1907 e.V.**

### **Neuhaus am Rennweg**

#### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Tesching-Schützenverein Igelshieb 1907 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Neuhaus am Rennweg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sonneberg unter der Nummer 340271 eingetragen.

#### § 2 (Zweck)

Vereinszweck ist der Zusammenschluss der Schützen von Neuhaus und Umgebung zur Förderung und Ausübung:

1. des Schießsports und des Bogenschießsports
2. des jagdlichen Schießens
3. der Heimatpflege und Heimatkunde
4. Pflege und Wahrung von Sitten, Brauchtum und Traditionen vor allem des Schützentums
5. der nach § 52 Abs. 2 Nr. IV der AO gemeinnütziger Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er hat weder politische noch konfessionelle Interessen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Schießsport-, Bogenschießanlagen und Anlagen für das jagdliche Schießen sowie durch die Organisation und Durchführung von Schießsport- und Bogenschießsportveranstaltungen und jagdliche Veranstaltungen (Wettkampf und Training)
2. die Pflege des historischen Schützenbrauchtums
3. die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der Heimatkunde
4. Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Kinder-, Jugendförderung und Altenhilfe dienen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 (Mitgliedschaft)

Jeder, der die Bestrebungen des Tesching-Schützenvereines Igelshieb 1907 e.V. fördern will, kann Mitglied werden, auch juristische Personen. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können vom Vorstand ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Abgelehnte Aufnahmeanträge können nach Ablauf einer Jahresfrist neu gestellt werden. Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied im Verein werden.

### § 3 (Mitgliedschaft - Fortsetzung)

Es ist eine Anmeldegebühr, Aufnahmegebühr und ein Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten, der aus dem Jahresbeitrag und zu leistenden Arbeitsstunden besteht. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des entsprechenden Jahres zu entrichten. Die Arbeitsstunden oder die entsprechende Ersatzleistung sind bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres zu erbringen. Erst durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung des Vereines als für sie verbindlich an. Sie unterwerfen sich darüber hinaus den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Ferner haben sie sich an die vom Vorstand geforderte Ordnung während des Schützenfestes und bei sonstigen vereinsmäßigen Veranstaltungen zu halten.

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei Tod des Mitgliedes
2. durch Austrittserklärung
3. durch Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte eines Vereinsmitgliedes unter. Geleistete Beiträge, Spenden und andere Leistungen werden nicht zurückerstattet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund und bei grob vereinschädigendem Verhalten zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereines endgültig. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen und den Vereinsmitgliedern durch Aushang bekannt zugeben sind.

Personen, die sich um die Sache des Vereines verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 4 (Organe des Vereines)

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 5)
2. der Vorstand (§ 6)
3. Leiter der Arbeitsgruppen (§ 7)

## § 5 (Die Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten und Arbeitsstunden, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestellt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erweiterte Vorstand besteht aus Beisitzern, die je nach Bedarf gewählt werden. Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt des Vorstands. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand kann aber im Sinne des § 26 BGB unter Berücksichtigung der Finanzlage des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### § 7 (Leiter der Arbeitsgruppen)

Es können im Bedarfsfall Arbeitsgruppen zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden. Ihnen steht ein Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe vor.

#### § 8 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 9 (Auflösung)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit, aufgelöst werden. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an das Land Thüringen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2023 neu gefasst.

Ernstthal den 24.03.2023